

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/10857, 20/11802 –**

Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Reaktion auf die Empfehlung des Europäischen Ministerrats vom 20. Dezember 2012, die Validierung der Ergebnisse nichtformalen und informellen Lernens auf nationaler Ebene einzuführen, wurde das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekt „Abschlussbezogene Validierung nonformal und informell erworbener Kompetenzen“ (kurz „ValiKom“) ab 2015 aufgesetzt. Konzeption und Erprobung erfolgten in enger Zusammenarbeit von vier Handwerkskammern sowie vier Industrie- und Handelskammern. „ValiKom“ genauso wie sein Folgeprojekt „ValiKom Transfer“, wodurch weitere Kammerstandorte und Berufe ergänzt wurden, stellen sehr erfolgreiche Projekte zur Konzeption eines Validierungsverfahrens dar. Berufserfahrene Personen, die keinen formalen Nachweis über ihre Kompetenzen haben, erhielten im Rahmen des projektbasierten Validierungsverfahrens die Möglichkeit, ihre berufsrelevanten Kompetenzen durch Validierungszertifikate nachweisen zu lassen. Im Rahmen dieses Projekts bieten bis Oktober 2024 13 Handwerkskammern, 17 Industrie- und Handelskammern sowie zwei Landwirtschaftskammern Validierungsverfahren für rund 46 Berufe an.

Die rechtliche Verankerung des Validierungsverfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels positiv, wenn langjährig Beschäftigten ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern die Möglichkeit eingeräumt wird, sich berufsrelevante Kompetenzen anerkennen zu lassen und so bessere Berufsperspektiven zu erzielen. Auch können Digitalisierungsmaßnahmen zur Beschleunigung von Verfahren und zur Entlastung von Betrieben und Kammern beitragen. Zudem begründete der erfolgreiche Projektverlauf – nach Erkenntnis der Projektbeteiligten – die Umsetzung in ein Gesetz und somit die Verstetigung des in „ValiKom“ getesteten Validierungsverfahrens jenseits der Projektlaufzeit.

Gleichwohl löst der nun vorgelegte Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG) seitens des Zentralverbandes des Deutschen Hand-

werks (ZDH), der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sowie bei weiteren Verbänden und Organisationen der beruflichen Bildung erhebliche Besorgnis aus. Die Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Projekt in das Gesetz erfolgt in einer unzureichenden Weise, welche die Befürchtung zur Folge hat, dass durch das im Gesetz verankerte Verfahren das etablierte duale Ausbildungssystem untergraben werden könnte. Dieses Risiko besteht insbesondere, da der vorliegende Gesetzentwurf kein Mindestalter als Voraussetzung für das Validierungsverfahren formuliert. Dadurch entsteht ein alternativer Weg zur Berufstätigkeit, der die Notwendigkeit einer regulären Ausbildung umgeht und infolgedessen die Qualität der Berufsausbildung langfristig mindert. Durch Einführung einer Altersgrenze hingegen wäre sichergestellt, dass für Personen zwischen 18 und 25 Jahren die duale Ausbildung der Standard-Zugang zum Erwerb einer beruflichen Handlungsfähigkeit bliebe.

Darüber hinaus könnte das neue Verfahren die bereits existierende Externenprüfung, die qualifizierte Berufsabschlüsse ohne formale Ausbildung ermöglicht, entwerten. Im vorliegenden Gesetzentwurf sind für das Validierungsverfahren die gleichen Zugangsvoraussetzungen vorgesehen wie für die Externenprüfung. Während das vorgesehene Validierungsverfahren nur fachpraktische Kompetenzen prüft, sieht die Externenprüfung auch theoretische Anteile vor. Die Attraktivität der Externenprüfung würde in der Konsequenz deutlich einbüßen.

Ferner muss sichergestellt sein, dass mit diesem Gesetz bürokratische Hürden weiter abgebaut werden. Schriftformerfordernisse sind aus Sicht der Unternehmen eines der Hauptthemnisse für Verwaltungsdigitalisierung. In der Stellungnahme des Bundesrates finden sich verschiedene Anpassungsvorschläge zur Reduktion des bürokratischen Aufwands. Diesen gilt es, nach kritischer Prüfung möglichst nachzukommen.

Zu begrüßen ist die im BVaDiG vorgesehene Regelung, wonach Menschen mit Behinderungen im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens ihre berufsbezogene individuelle berufliche Handlungsfähigkeit unter inklusionsorientiert angepassten Bedingungen festgestellt und bescheinigt erhalten sollen. Es sollte aber auch eine Regelung geprüft werden, durch welche diese Art der Teilqualifikation künftig auch im Rahmen des Budgets für Ausbildung nach § 61a SGB IX durchgeführt werden könnte, um so eine zusätzliche Brücke für Beschäftigte aus Werkstätten für behinderte Menschen in den ersten Arbeitsmarkt – einer wesentlichen Zielgruppe der Neuregelung – zu bauen.

Die Qualitätsstandards der beruflichen Bildung sowie der darauf aufsetzenden Weiterbildungspfade sind ein Erfolgsmodell. Dies gilt es insbesondere bei einer pragmatischen Weiterentwicklung und bürokratiearmen Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen, um das Niveau und die Integrität der beruflichen Bildung zu erhalten.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,
1. das neue Feststellungsverfahren klar von dem bestehenden Externenprüfungsverfahren abzugrenzen und eine Entwertung der dualen Ausbildung abzuwenden;
 2. eine Altersgrenze von mindestens 25 Jahren für das neue Validierungsverfahren einzuführen, um zu verhindern, dass das neue Feststellungsverfahren als Ersatz für eine duale Ausbildung genutzt wird;
 3. den vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagenen Anpassungen im Gesetzentwurf zur Reduktion des bürokratischen Aufwands nach ernsthafter Prüfung möglichst nachzukommen;
 4. die in Artikel 1 Nummer 31 § 50c Absatz 2 Satz 1 und in Artikel 4 Nummer 16 § 41c Absatz 2 Satz 1 geregelten Feststellungsinstrumente unter Beachtung der im Ausbildungsrahmenplan des Referenzberufes aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesetzlich zu konkretisieren;

5. sicherzustellen, dass jährliche Feststellungsverfahren nicht auf 1.150 Fälle beschränkt werden, sondern Feststellungsverfahren möglichst entsprechend der tatsächlichen Nachfrage durchgeführt und wirklich alle vorhandenen Potenziale aktiviert werden;
6. für die Durchführung des Feststellungsverfahrens neben von der zuständigen Stelle berufenen Personen weitere sachkundige Dritte mit ausgewiesener Fachkenntnis und Auszubildereignung einzubeziehen, um eine Überlastung des Prüfungslehramtes zu vermeiden;
7. auch für die Länder und die von ihnen bestimmten zuständigen Stellen nach § 73 Absatz 2 BBiG eine Ermächtigung für den Erlass von Fortbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen durch Rechtsverordnung zu schaffen;
8. die Einführung des Gesetzes so zu gestalten, dass die notwendigen Vorarbeiten für die Validierung der Berufe jenseits der bisherigen 46 Berufe, die im Projekt zu Umsetzung kamen, in angemessener Sorgfalt vorzunehmen sind; ggf. muss die Einführung stufenweise erfolgen;
9. zur Vorbereitung der Feststellungsverfahren die zugrunde liegende Rechtsverordnung schnellstmöglich zu erlassen oder alternativ eine Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 1. Januar 2026 zu prüfen.

Berlin, den 12. Juni 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

